



Waldshut-Tiengen, den 19.05.2025

Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut Amtliche Bekanntmachung

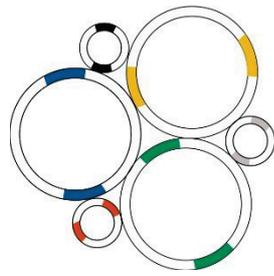
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut für
das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110,
Zimmer 131 in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025 öffentlich ausgelegt und
kann während der Dienststunden des Landratsamtes eingesehen werden.

Waldshut-Tiengen, 19.05.2025

ZWECKVERBAND BREITBAND
LANDKREIS WALDSHUT

gez.
Dr. Martin Kistler
Zweckverbandsvorsitzender



Zweckverband
Breitband
Landkreis Waldshut

Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

2025

Organe

Stimmberechtigte Mitglieder in der Verbandsversammlung:

	Stimmen in der Verbandsversammlung
Landkreis Waldshut	1
Gemeinde Albruck	1
Stadt Bad Säckingen	1
Gemeinde Bernau	1
Stadt Bonndorf	1
Gemeinde Dachsberg	1
Gemeinde Dettighofen	1
Gemeinde Dogern	1
Gemeinde Eggingen	1
Gemeinde Görwihl	1
Gemeinde Grafenhausen	1
Gemeinde Häusern	1
Gemeinde Herrisried	1
Gemeinde Höchenschwand	1
Gemeinde Hohentengen	1
Gemeinde Ibach	1
Gemeinde Jestetten	1
Gemeinde Klettgau	1
Gemeinde Küssaberg	1
Gemeinde Lauchringen	1
Stadt Laufenburg	1
Gemeinde Lottstetten	1
Gemeinde Murg	1
Gemeinde Rickenbach	1
Stadt St. Blasien	1
Stadt Stühlingen	1
Gemeinde Todtmoos	1
Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	1
Stadt Waldshut-Tiengen	1
Stadt Wehr	1
Gemeinde Weilheim	1
Gemeinde Wutach	1
Gemeinde Wutöschingen	1

33

Verbandsvorsitzender:

Dr. Martin Kistler, Landrat

Geschäftsführer:

Sandra Mathis, Landratsamt Waldshut

Geschäftsstelle:

Sandra Mathis

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

Tel: 07751/86-2450

Haushaltssatzung des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut am 02.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan des Zweckverbands Breitband Landkreis Waldshut wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	170.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-166.284
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	3.716
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	3.716

1. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	170.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-166.284
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.716
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	3.716
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.716

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,- €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000,- €

§ 5 Verbandsumlage

Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt

Landkreis Waldshut	50.000,00 €	Gemeinde Jestetten	5.000,00 €
Gemeinde Albbruck	5.000,00 €	Gemeinde Klettgau	5.000,00 €
Stadt Bad Säckingen	5.000,00 €	Gemeinde Küssaberg	5.000,00 €
Gemeinde Bernau	2.500,00 €	Gemeinde Lauchringen	5.000,00 €
Stadt Bonndorf	5.000,00 €	Stadt Laufenburg	5.000,00 €
Gemeinde Dachsberg	2.500,00 €	Gemeinde Lottstetten	2.500,00 €
Gemeinde Dettighofen	2.500,00 €	Gemeinde Murg	5.000,00 €
Gemeinde Dogern	2.500,00 €	Gemeinde Rickenbach	2.500,00 €
Gemeinde Eggingen	2.500,00 €	Stadt St. Blasien	2.500,00 €
Gemeinde Görwihl	5.000,00 €	Stadt Stühlingen	5.000,00 €
Gemeinde Grafenhausen	2.500,00 €	Gemeinde Todtmoos	2.500,00 €
Gemeinde Häusern	2.500,00 €	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	5.000,00 €
Gemeinde Herrisried	2.500,00 €	Stadt Waldshut-Tiengen	5.000,00 €
Gemeinde Höchenschwand	2.500,00 €	Stadt Wehr	5.000,00 €
Gemeinde Hohentengen	2.500,00 €	Gemeinde Weilheim	2.500,00 €
Gemeinde Ibach	2.500,00 €	Gemeinde Wutach	2.500,00 €
		Gemeinde Wutöschingen	5.000,00 €

Waldshut-Tiengen, den 02.12.2024



Dr. Martin Kistler
Zweckverbandsvorsitzender